

Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Ausschreibung für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten

(Förderphase 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2033)

28. März 2024

Inhalt

A. Ziele und Merkmale der Förderlinie Exzellenzuniversitäten	3
B. Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen	4
B.1 Antragsberechtigung und Beteiligung von Kooperationspartnern	4
B.2 Formale Fördervoraussetzungen	5
C. Gegenstand der Förderung	6
D. Förderkriterien.....	6
E. Verfahrensablauf	7
F. Förderzeitraum und Umfang der Förderung.....	9
G. Weiterführende Informationen	10

Bund und Länder haben am 4. November 2022 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie“ erneuert und ihren Anspruch bekräftigt, wissenschaftliche Spitzenleistungen zu fördern, die Profilbildung von Universitäten kontinuierlich voranzutreiben und Kooperationen im deutschen Wissenschaftssystem noch weiter auszubauen. Mit der Exzellenzstrategie soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgeführt werden, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Die in der ersten Förderphase der Exzellenzstrategie erreichte Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem soll erhalten und die Stärkung der Universitäten durch Unterstützung ihrer fachlichen und strategischen Profilierung in unterschiedlichen Leistungsbereichen fortgeführt werden.

Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten zielt auf die dauerhafte Stärkung von Institutionen und den Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster.

Förderbeginn ist der 1. Januar 2027.

Für die Förderlinie Exzellenzcluster hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Dezember 2022 eine gesonderte Ausschreibung veröffentlicht.

A. Ziele und Merkmale der Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Im Fokus des Förderprogramms „Exzellenzstrategie“ steht die Förderung von Spitzenforschung, weswegen die Leistungsdimension Forschung im Auswahlverfahren prioritär ist. |¹ In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden die weiteren Leistungsdimensionen sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen folglich immer mit Blick auf ihre Rolle für die universitäre Gesamtstrategie zum Ausbau der Spitzenforschung betrachtet. Den Antragstellenden obliegt die Plausibilisierung der von ihnen gewählten Gesamtstrategie als Einzeluniversität oder als Verbund. Die Förderlinie ist grundsätzlich offen für verschiedene Ausgestaltungen der Gesamtstrategie und Arten der Zusammenarbeit.

Von den Antragstellenden wird erwartet, dass ihre ausgearbeitete Gesamtstrategie langfristig tragfähig ist und dazu beiträgt, die Positionierung der Einrichtung bzw. des Verbunds im regionalen, nationalen und insbesondere internationalen Umfeld zu verbessern. Zudem müssen die Universitäten nachweisen, dass sie über effektive Governance- und Hochschulmanagementstrukturen und -prozesse verfügen. Die Antragstellenden sollen zudem die institutionelle Erneuerungsfähigkeit der Einzeluniversität bzw. des Verbunds vor dem Hintergrund der auf Dauer angelegten Förderung dokumentieren. Die Gesamtstrategie soll die Einzeluniversität bzw. den Verbund als Institution stärken und in die Lage versetzen, ihre/seine internationale wissenschaftliche Spitzenstellung, Sichtbarkeit und Vernetzung langfristig auszubauen. Hierzu sollen in der Gesamtstrategie, basierend auf dem Status Quo, den Vorleistungen und einer Stärken-Schwächen-Analyse, Zielsetzungen definiert und dabei die gesamte Universität bzw. der Verbund in den Blick genommen werden.

Im Hinblick auf den **Status Quo und die erbrachten Vorleistungen** wird von den Antragstellenden erwartet, dass sich ihr Gesamtprofil, ihr wissenschaftliches Leistungsniveau und ihre Ausgangsvoraussetzungen für den Ausbau der internationalen Spitzenstellung insgesamt bereits durch eine sehr hohe Qualität auszeichnen und sie zudem schon über ein hohes Maß an Strategie- und Handlungsfähigkeit verfügen. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, ihre Leistungen und Potenziale in allen Leistungsdimensionen (Forschung, Lehre, Transfer |² und Forschungsinfrastrukturen) sowie

| ¹ Das hier zugrunde gelegte Verständnis von „Leistungsdimension“ nimmt Bezug auf die vom Wissenschaftsrat formulierten „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“, denen zufolge Wissenschaft ein ganzes Spektrum unterschiedlicher Leistungsdimensionen umfasst, „die eng miteinander verbunden, teilweise konstitutiv füreinander sind und sich wechselseitig befruchten“ (S. 25). Neben Forschung und Lehre zählen unter dieser Prämisse auch Transfer und Forschungsinfrastrukturen zu den Kernaufgaben von Hochschulen. Vgl. Wissenschaftsrat (2013): Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems; Köln/Bielefeld. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3228-13.html>, S. 8 und S. 25f.

| ² Als Gegenstand des Transfers im wissenschaftlichen Sinne wird präzisiertes wissenschaftliches und technologisches Wissen verstanden. Die universitäre Leistungsdimension Transfer umfasst in einem breiteren Sinne die dialogische Interaktion wissenschaftlicher Akteure mit Partnern außerhalb der Wissenschaft aus Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, im Rahmen derer das wissenschaftliche und technologische Wissen „übertragen“ wird. Vgl. Wissenschaftsrat: Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien | Positionspapier; Weimar. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5665-16.html>, S. 5 und S. 8ff. sowie Wissenschaftsrat (2013): Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems; Köln/Bielefeld. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3228-13.html>, S. 25f.

ihre Rahmen- und Umfeldbedingungen differenziert zu analysieren, zu bewerten und strategische und operative Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Im Hinblick auf die **zukünftige Planung** wird von den Antragstellenden erwartet, dass sie wirksame Vorhaben zur Verbesserung des Leistungsniveaus in der Forschung und, gemäß eigener Schwerpunktsetzungen, weiteren Leistungsdimensionen entwickeln. In die Planung können alle Leistungsdimensionen (Forschung, Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen) sowie unterstützende Strukturen und Prozesse einbezogen werden.

Unter einem **Universitären Exzellenzverbund** ist ein Zusammenschluss von zwei oder drei Universitäten zu verstehen, deren Zusammenarbeit bereits sichtbar praktiziert wird. In ihm sollen leistungsstarke Partnerinnen aus wissenschaftlichen Erwägungen zusammenkommen, von denen jede einzelne bereits über substantielle Forschungsstärke verfügt. Eine Antragstellung muss auf der Grundlage langfristiger gemeinsamer Ziele in einer dauerhaft ausgerichteten institutionellen Kooperation erfolgen. Es ist darzulegen, dass auf der Grundlage der Gesamtstrategie weitere Synergien entstehen sowie ein Mehrwert sowohl für den Verbund als Einheit als auch für jede beteiligte Einzelinstitution geschaffen wird. Die Zusammenarbeit der einzelnen Verbundpartnerinnen kann dabei in Bezug auf fachliche Themen und Schwerpunktsetzungen sowie Organisationsstrukturen additiv oder komplementär ausgerichtet sein.

B. Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen

B.1 Antragsberechtigung und Beteiligung von Kooperationspartnern

Antragstellende Universitäten

Antragsberechtigt sind Universitäten oder Verbünde von Universitäten in Deutschland, vertreten durch ihre Leitung bzw. Leitungen. Eine Universität kann, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt (s. u.), **einen** Antrag einreichen: Entweder sie reicht einen Antrag als **Einzeluniversität** ein oder sie ist mitantragstellende Universität in einem **Verbund von zwei bzw. drei Universitäten**. In einem Verbund treten die jeweiligen Universitäten gemeinsam als Antragstellende auf, um in einer kooperativen Struktur exzellente Forschung voranzubringen. Dabei müssen die bisherige Zusammenarbeit, die Synergien sowie der wissenschaftliche und strukturelle Mehrwert in Bezug auf jede am Verbund beteiligte Universität deutlich erkennbar sein. Die institutionell verstetigte strategische Zusammenarbeit muss in einem verbindlichen, expliziten Regelwerk im Sinne einer

gemeinsamen Governancestruktur festgelegt sein. Die Antragstellung im Verbund kann auch länderübergreifend erfolgen.

Eine antragstellende Einzeluniversität bzw. ein antragstellender Verbund wird gebeten, ein strategisches, institutionen- bzw. verbundbezogenes Gesamtkonzept vorzulegen („Gesamtstrategie“).

Bei einer Antragstellung als Universitärer Exzellenzverbund benennen die antragstellenden Universitäten eine Universität, welche die bewilligten Mittel verwaltet.

Kooperationspartner

Es besteht die Möglichkeit, institutionelle und/oder individuelle Kooperationspartner in die Gesamtstrategie einzubeziehen, die nicht den Status als Antragstellende haben. Dies können zum Beispiel weitere Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, externe Forschende oder Einrichtungen der privaten Wirtschaft und anderer Gesellschaftsbereiche sein (Informationen zur Mittelverwendung siehe gesondertes [Merkblatt](#)).

B.2 Formale Fördervoraussetzungen

Anzahl der erforderlichen Exzellenzcluster

Die Antragstellung als Exzellenzuniversität setzt die Förderung von mindestens zwei Exzellenzclustern an dieser Universität voraus. Die Antragstellung als Universitärer Exzellenzverbund von zwei oder drei Universitäten setzt die Förderung von insgesamt mindestens drei Exzellenzclustern an diesen Universitäten voraus, wobei jede der am Verbund beteiligten Universitäten über entweder mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem Exzellenzclusterverbund als Antragstellerin beteiligt sein muss.

Anrechnung von gemeinsamen Exzellenzclustern für Einzeluniversitäten und Verbände

Wird ein Exzellenzcluster von zwei bzw. drei antragstellenden Universitäten getragen, kann dieser Exzellenzcluster zwei bzw. drei Universitäten als Antragsvoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten angerechnet werden. Wird ein Exzellenzcluster von mehr als drei Universitäten gemeinsam beantragt, legen diese fest, welchen bis zu drei antragstellenden Universitäten die Mitwirkung als Fördervoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten angerechnet werden soll. Die Mitwirkung an einem Exzellenzclusterverbund wird somit höchstens drei antragstellenden Universitäten als Fördervoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten anerkannt.

Bei einer Antragstellung als Universitärer Exzellenzverbund werden bei der Prüfung der Antragsberechtigung alle Exzellenzcluster berücksichtigt, die von den antragstellenden Universitäten getragen oder im Fall eines Exzellenzclusterverbands mitgetragen werden (zur Anrechnung der

Exzellenzcluster in Exzellenzclusterverbänden mit mehr als drei Universitäten ist die oben erwähnte Regelung zu berücksichtigen).

C. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Aktivitäten der Universitäten und ihrer Kooperationspartner in Fällen überregionaler Bedeutung.

Gegenstand der Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten sind für die Gesamtstrategie relevante Vorhaben, welche die antragstellenden Institutionen in die Lage versetzen, ihre international herausragenden Bereiche nachhaltig zu entwickeln und zu ergänzen sowie sich als einzelne Einrichtung beziehungsweise als Universitärer Exzellenzverbund im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe zu etablieren.

Vorhaben können der fachlichen Profilierung dienen und sich dabei auf die Einrichtungen als Ganze sowie auf einzelne Fachgebiete beziehen. Auch personenbezogene Förderung kann in die Vorhaben einbezogen werden. Es können auch Vorhaben beantragt werden, die sich auf die Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen beziehen, sofern diese an der Spitzenforschung ausgerichtet sind und ihnen prägende Bedeutung für die Gesamtstrategie zukommt. In diesem Zusammenhang können Vorhaben zur Verbesserung der Organisationsentwicklung und der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karrierestufen beantragt werden. Diese können Strukturen und Prozesse der Governance und der Verwaltung sowie Handlungsfelder wie die Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (inklusive Förderung von deren Eigenständigkeit), Personalgewinnung und -entwicklung, Chancengleichheit und Diversität, Internationalisierung und auch Kooperationen adressieren.

Unter der Maßgabe ihrer Passung in die Gesamtstrategie können die Vorhaben sowohl neue Ansätze beinhalten als auch bestehende aufgreifen und diese weiterentwickeln. Im Antrag soll plausibel dargelegt werden, dass die Vorhaben operationalisierbar und geeignet sind, dauerhafte Verbesserungen zu erreichen. Dabei kann es sich um kurz-, mittel- oder langfristig umsetzbare Vorhaben handeln.

D. Förderkriterien

Die Bewertung der Gesamtstrategie erfolgt ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Sie berücksichtigt sowohl bisherige herausragende wissenschaftliche und institutionelle Leistungen im internationalen Maßstab als auch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven der Universität. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit Stärken und Schwächen in allen relevanten

Leistungsdimensionen. Es gelten die in der [Verwaltungsvereinbarung](#) genannten sowie die vom Expertengremium (im Folgenden Committee of Experts) verabschiedeten [Kriterien](#).

Die bisherigen herausragenden Forschungsleistungen werden u. a. nach Parametern der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit unter transparenter Einbeziehung von qualitativen Informationen und vorliegenden quantitativen Daten (z. B. Publikationen, Drittmittel, Preise, Patente) im Rahmen der Begutachtung bewertet.

Strategische Ziele, die im Antrag zur Gewährung einer Universitätspauschale im Rahmen der Förderlinie Exzellenzcluster formuliert wurden, sollten mit denen im Antrag für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten im Einklang stehen.

E. Verfahrensablauf

Die Auswahl der förderungswürdigen Anträge basiert auf einem wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Verfahren.

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfolgt für alle Universitäten einstufig (keine Skizzenphase) nach vorheriger Einreichung einer Absichtserklärung. Der jeweilige Antrag beinhaltet ein strategisches institutionen- bzw. verbundbezogenes Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan für den Zeitraum der Förderphase vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2033, unterteilt in Jahrestanchen sowie in Personalkosten, Sachmittel und Investitionen.

Exzellenzuniversitäten und Universitäre Exzellenzverbünde werden regelmäßig alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen, die vom Wissenschaftsrat organisiert und vom Committee of Experts bewertet wird.

Absichtserklärung

Zur Planung der Besuche am Standort der antragstellenden Einrichtung(en) und zur Gewinnung von Gutachtenden werden Einzeluniversitäten und Universitätsverbünde, die eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten planen, gebeten, eine Absichtserklärung einzureichen. Die Absichtserklärung beinhaltet Angaben zum Universitäts- bzw. Verbundprofil sowie zu den wesentlichen fachlichen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Antrags. Nach der Einreichung der Absichtserklärung kann keine Umwandlung der beabsichtigten Antragstellung von Einzeluniversität zum Universitätsverbund oder vice versa erfolgen. Für die Absichtserklärung wird am 28. März 2024 eine [Mustervorlage](#) zur Verfügung gestellt.

Die Absichtserklärung kann nur bearbeitet werden, wenn sie zuvor den für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörden der jeweiligen Länder zugeleitet und dort befürwortet worden ist.

Ausschlussfrist für die Einreichung der **Absichtserklärung** ist der **27. Juni 2025**.

Einreichung des Antrags

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats zu richten und von der jeweiligen Leitung der Universität bzw. bei Verbänden von den Leitungen der Universitäten zu unterzeichnen. Dem Antrag ist ein Begleitschreiben des zuständigen Landesministeriums beizufügen, in dem die Unterstützung des Landes für den Antrag ausgesprochen wird. Ferner muss das Schreiben die Zusage der Ko-Finanzierung (25 % der Antragssumme) sowie die Bestätigung beinhalten, dass die beantragten Vorhaben mit den hochschulpolitischen Zielen und den gesetzlichen Regelungen des Landes im Einklang stehen. Bei **länderübergreifenden Verbänden** ist **ein** gemeinsames unterstützendes Begleitschreiben der für Wissenschaft zuständigen Ministerien aller beteiligten Bundesländer vorzulegen.

Ausschlussfrist für die Einreichung der elektronischen Version der englischen Fassung des **Antrags** ist der **12. November 2025**. Die elektronische Version der deutschen Fassung sowie die gedruckten Exemplare beider Fassungen können bis einschließlich **25. November 2025** nachgereicht werden. Die elektronischen Versionen und die Druckfassungen müssen identisch sein.

Anforderungen an Anträge in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Zur Erstellung des Antrags muss das kommentierte [Antragsmuster](#) verwendet werden, das am 28. März 2024 zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag ist in deutscher und englischer Sprache einzureichen (s. o.), wobei die englische Fassung maßgeblich ist. Der Antrag umfasst die folgenden Teile: (A) Antragstext mit dem Überblick der Gesamtstrategie und der Darstellung des Status Quo und der Vorleistungen sowie der Planung und des Potenzials, (B) Finanzierungsplan, (C) Datenanhang, (D) Glossar und Abkürzungsverzeichnis sowie im Fall eines Antrags als Universitärer Exzellenzverbund (E) Verbindliches Regelwerk des Verbunds.

Begutachtung des Antrags und Auswahlphase

Das Begutachtungs- und Auswahlverfahren erfolgt in drei Schritten:

1. Einzelfallbegutachtung des Antrags vor Ort: Alle Anträge, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden von etwa März bis Juli 2026 durch international zusammengesetzte Gutachtendengruppen vor Ort begutachtet. Die Gespräche bei den Ortsbesuchen finden in der Regel in englischer Sprache statt.
2. Vergleichende Bewertung aller Anträge im Committee of Experts: Alle Anträge sowie die auf Einzellebene ermittelten Begutachtungsergebnisse werden im Anschluss an die Ortsbesuche im September 2026 vom Committee of Experts vergleichend und wissenschaftsgeleitet bewertet. Das Committee of Experts entwickelt auf dieser Basis Förderempfehlungen und legt diese der Exzellenzkommission vor.

3. Auswahlentscheidung in der Exzellenzkommission: Auf Grundlage der Empfehlungsvorlagen des Committee of Experts berät sich die Exzellenzkommission und trifft die Förderentscheidungen ebenfalls im September 2026.

Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

F. Förderzeitraum und Umfang der Förderung

Die Exzellenzuniversitäten bzw. Universitären Exzellenzverbünde werden **dauerhaft** gefördert, sofern sie die formalen Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllen und im alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationsverfahren durch das Committee of Experts positiv begutachtet werden. In diesem unabhängigen und externen Evaluationsverfahren mit selektivem Charakter wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und 3 der Verwaltungsvereinbarung weiterhin gegeben sind. Eine Weiterentwicklung und Neukonzeption von Vorhaben nach der alle sieben Jahre erfolgenden Evaluation ist möglich, solange diese weiterhin an den Zielen des Programms und der jeweiligen Gesamtstrategie der Exzellenzuniversität bzw. des Universitären Exzellenzverbunds ausgerichtet sind.

Die gemeinsame Förderung von Exzellenzuniversitäten und Universitären Exzellenzverbänden durch Bund und Sitzland |³ erfolgt auf Grundlage der Förder- und Finanzierungsentscheidungen der Exzellenzkommission. Von den Antragstellenden können antragsabhängige Förderhöhen zwischen jährlich 10 und 15 Mio. Euro für Anträge einzelner Universitäten sowie 15 und 28 Mio. Euro für Universitäre Exzellenzverbünde angesetzt werden. Die genauen Fördersummen werden auf der Basis des vorgelegten Finanzierungsplans in der Exzellenzkommission entschieden. Sie legt in jeder Förderrunde die Höhe der dauerhaften Förderung pro Exzellenzuniversität bzw. Universitärem Exzellenzverbund fest. Die Mittel werden im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zunächst für sieben Jahre zur Verfügung gestellt.

In der ersten Förderphase haben Bund und Länder insgesamt 148 Mio. Euro jährlich für elf Förderfälle bereitgestellt. In der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 1. Januar 2027 werden für elf Förderfälle, Verwaltungskosten sowie eventuelle Auslauffinanzierungen für ausscheidende Exzellenzuniversitäten jährlich insgesamt rund 148 Mio. Euro und zusätzlich für bis zu vier über elf hinausgehende Förderfälle jährlich bis zu 60 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme neuer Förderfälle unterliegt dabei stets der Bedingung des Erfolgs im Wettbewerb. Bei der Festlegung der Förderhöhe werden die bisher geförderten und die neuen Förderfälle gleichbehandelt.

| ³ Der Begriff „Sitzland“ schließt im Falle länderübergreifender Universitärer Exzellenzverbünde stets alle Sitzländer ein.

Aufgrund der dauerhaften Förderung werden in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten keine Programmpauschalen und keine Universitätspauschalen gewährt. Im Fall einer Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten gilt die Universitätspauschale an dieser Universität als abgegolten und entfällt ab dem 1. Januar 2027. Für Informationen zur Mittelverwendung beachten Sie bitte das gesonderte [Merkblatt](#).

G. Weiterführende Informationen

Der Wissenschaftsrat veröffentlicht ergänzend zu dieser Ausschreibung folgende Unterlagen:

1. Förderkriterien für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten
2. Mustervorlage für die Absichtserklärung zur geplanten Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten
3. Kommentierte Antragsmuster für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten
4. Zeitplan zur Exzellenzstrategie bis 2027
5. Merkblatt Mittelverwendung

Alle Dokumente finden Sie auf der [Webseite des Wissenschaftsrats](#).

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter:

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten in der Fassung vom 4. November 2022:

https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung_Exzellenzstrategie_2022.pdf

Webseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zum Programm Exzellenzstrategie:

<https://www.gwk-bonn.de/themen/foerderung-von-hochschulen/exzellenzstrategie-exzellenzinitiative>

Webseite des Wissenschaftsrats zum Programm Exzellenzstrategie:

https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche_Begutachtungen/Exzellenzstrategie/exzellenzstrategie.html

Webseite der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Programm Exzellenzstrategie:

<http://dfg.de/foerderung/exzellenzstrategie/index.html>

Webseite zum Programm Exzellenzstrategie:

<https://www.exzellenzstrategie.de>

In der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats stehen Ihnen als Kontaktpersonen zur Verfügung:

Dr. Inka Spang-Grau

E-Mail: spang-grau(at)wissenschaftsrat.de

Telefon: +49 (0)221 3776-281

Dr. Verena Witte

E-Mail: witte(at)wissenschaftsrat.de

Telefon: +49 (0)221 3776-217

Weitere Ansprechpersonen finden Sie unter:

https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche_Begutachtungen/Exzellenzstrategie/Ansprechpersonen/ansprechpersonen_node.html